



Burgenstadt Schlitz – Landkreis Vogelsbergkreis

**Umweltbericht zum
Änderungsplan Nr.1 zum Bebauungsplan
„Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ Schlitz**

**mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Maßnahmenkonzept zur
Grünordnung**

Bearbeitung:



KH Planwerk GmbH
Bergstraße 7
36100 Petersberg

Ansprechpartner:
Dipl. Landschaftsarchitektin Tina Knopf
Mail: tina.knopf@kh-planwerk.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	4
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung	4
1.1.1	Ziele der Planung	4
1.1.2	Angaben zum Standort, Art und Umfang des Vorhabens	4
1.1.3	Beschreibung der Festsetzungen des Änderungsplans Nr. 1 zum Bebauungsplan „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ in Schlitz	5
1.1.4	Bedarf an Grund und Boden	7
1.2	Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung	7
1.3	Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	8
1.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	8
1.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen	8
1.6	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit Spezieller Umweltschutzrelevanz oder bezgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen	8
1.7	Auswirkungen der Planung auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	8
1.8	Eingesetzte Techniken und Stoffe	9
1.9	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	9
1.10	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)	9
2	BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASISZENARIO), EINSCHLIEßLICH DER UMWELTMERKMALE DER GEBIETE, DIE VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSST WERDEN	10
2.1	Boden und Wasser	10
2.2	Klima und Luft einschl. Aussagen zur Vermeidung von Emissionen, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur effizienten und sparsamen Nutzung von Energie sowie Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	12
2.3	Tier, Pflanzen und Biologische Vielfalt	13
2.4	Landschaft	17
2.5	Schutzgebiete / Schutzausweisungen	17
2.6	Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	17
2.7	Kultur- und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe	18
2.8	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	18
2.9	Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens	19
3	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	19
3.1	Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Verminderung	19
3.2	Ausgleichserfordernis	20

4	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	21
4.1	Alternative Planungsmöglichkeiten / Gründe für die getroffene Wahl	21
4.2	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf aufgetretene Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	21
4.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	22
4.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	22
5	ZUSAMMENFASSUNG	22
6	REFERENZLISTE DER VERWENDETEN QUELLEN	23

Anlage: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend Hessischer Kompensationsverordnung

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

1.1.1 Ziele der Planung

Anlass und Ziel der Planung

Der Vogelsbergkreis beabsichtigt die Errichtung eines Ersatzneubaus der Gesamtschule Schlitzerland im Bereich des Schul- und Sportkomplexes an der Schlesischen Straße in der Stadt Schlitz. Der geplante Ersatzneubau befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ in Schlitz.

Ziel des Änderungsplanes ist die Schaffung von Bauplanungsrecht für den Neubau der Gesamtschule Schlitzerland am Schul- und Sportstandort an der Schlesischen Straße auf einer Fläche die bisher als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen wurde.

Darüber hinaus soll die Zufahrt von / zur Schlesischen Straße auf einer bisher als öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage, ausgewiesenen Fläche festgelegt werden. Des Weiteren wird auf den bisher geplanten Bau einer Tennishalle und weiteren Tennisplätzen verzichtet. Diese Flächen werden nunmehr im Änderungsplan als Grünflächen ausgewiesen.

Umweltbericht

Der Umweltbericht behandelt gem. § 1 (6) Nr. 7. die Belange des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes, ermittelt die umweltbezogenen Auswirkungen der Planung und erarbeitet Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation potentieller Eingriffe.

1.1.2 Angaben zum Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Standort

Der Geltungsbereich des Änderungsplan Nr.1 zum Bebauungsplan „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ befindet sich am östlichen Siedlungsrand der Stadt Schlitz. Der Änderungsplan Nr. 1 bezieht sich auf zwei Teilflächen des rechtskräftigen Bebauungsplans, im südlichen sowie nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches und umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha und bezieht sich auf die Grundstücke der Gemarkung Schlitz, Flur 1, Flurstücke 1517/9 tlw., 1518 tlw., 1602/9 tlw. sowie Flur 9 Flurstücke 74/1 tlw., 76 tlw., 78 tlw., 79/3 tlw. und 77/2 tlw.

Naturräumliche Lage

Naturräumlich liegt der Geltungsbereich des Änderungsplans Nr. 1 zum Bebauungsplan „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ im „Schlitzer Land“, einem Teilgebiet (355.1) des Fulda-Haune-Tieflandes (355) in Osthessen. Die Höhe des nach Norden geneigten Plangebietes liegt zwischen 251 und 268 m ü.NN

Abgrenzung des Geltungsbereiches des Änderungsbereiches

Das Plangebiet selbst ist bereits durch die angrenzenden Schul- und Sportanlagen und deren Nebenflächen geprägt. Der Standort des geplanten Schulneubaus im Änderungsplan Nr. 1 wird derzeit als Grünland/Wiese genutzt und durch Heckenstrukturen vom daran östlich angrenzenden Schulhof begrenzt. Der nördliche Teil des Plangebietes des Änderungsplanes wird landwirtschaftlich genutzt. Westlich des Plangebietes grenzt unmittelbar die Sportanlage / Wettkampfanlage der Stadt Schlitz an.



Abbildung 1: Luftbild mit Lage des Plangebietes bzw. des Geltungsbereiches des 1. Änderungsplanes (rot hinterlegt)

1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Änderungsplans Nr. 1 zum Bebauungsplan „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ in Schlitz

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ bezieht sich auf 2 Teilbereiche des Geltungsbereiches. Bei dem Teilbereich GB I handelt es sich um den östlichen Teil des Bebauungsplanes. Die in diesem Änderungsbereich derzeit ausgewiesene Fläche des Gemeinbedarfs mit der Zweckbestimmung Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Weiterhin wird durch die Änderung auf die Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Tennisplätze und Tennis-halle verzichtet. Diese Flächen werden aus dem Gemeinbedarf herausgenommen und als Grünfläche festgesetzt.

Im 2. Teilbereich nördlich des Geltungsbereiches soll durch die Änderung die Zuwegung (öffentliche Straße mit Wendehammer) optimiert werden.

Die Änderungen beziehen sich auf die bauordnungsrechtlichen Nutzungsfestsetzungen von Flächen, sowie auf Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Planungsrecht: Für das Plangebiet werden folgende Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung getroffen:

Festgesetzt ist eine Fläche für den Gemeinbedarf.

GB I hat die Zweckbestimmung Schule. Sie dient der Unterbringung von Gebäuden und Anlagen für Bildungszwecke und damit im Zusammenhang stehende sportliche, soziale, medizinische oder kulturelle Nutzungen. Eine außerschulische Nutzung des Schulgebäudes und der zur Schule gehörenden Nebenanlagen zu sonstigen Bildungs-, sportlichen, sozialen und kulturellen Zwecken ist zulässig. Die Schulfreiflächen können außerhalb der Schulzeiten als öffentliche Freifläche genutzt werden.

GB I Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule zugehörigen Gebäuden und bauliche Anlagen mit Unterrichts-, Unterrichtsvorbereitungs-, Arbeitsräumen; Aula; Räumen für Versorgung (z.B. Küchen, Speiseräume, Cafeteria); Räumen für Betreuung (z.B. Horträume); Räumen für die schulische Verwaltung und den schulischen Betrieb (z.B. Büroräume, Garderoben, Umkleieräume, Sanitäräume, Aufenthaltsräume, Bibliotheksräume, Beratungsräume, Personalräume, Lager);

funktionsgemäßen Räumen für kulturelle Zwecke (z.B. Raum mit Bühne, Probenräume); funktionsgemäßen Werkstätten (z.B. Lehrküche, Werkräume); funktionsgemäßen Räumen für medizinische Betreuung und Therapien (z.B. Therapieräume).

Zulässig sind darüber hinaus: funktionsgemäße Anlagen und Einrichtungen für Bildungs- und sportliche Zwecke sowie Freizeitgestaltung im Freien; Anlagen und Einrichtungen für den Betrieb der Schule im Freien (Pausenhof, Zuwegungen etc.)

Ausnahmsweise zulässig sind zur Versorgung des Gebietes dienende Nebenanlagen (Gas, Wasser, Abwasser Elektrizität etc.).

Das Maß der baulichen Nutzung wird für die überbaute Grundstücksfläche GB I (Schule) wie folgt festgesetzt:

- Das Gebäude ist innerhalb des in der Planzeichnung dargestellten Baufeldes, welches durch Baulinien begrenzt ist, zu errichten.
- Es ist eine 3-geschossige Bauweise zulässig.
- Die Oberkante Fertigfußboden (OK FF) der Schule wird auf einer Höhe von +257,00 üNN festgesetzt.
- Als maximale Firsthöhe für das Gebäude wird 15,00 m über OK FF bzw. auf eine Höhe von +272,00 üNN festgesetzt.
- Die Maximale Traufhöhe wird auf eine Höhe von +269,65 üNN festgesetzt.

Weiterhin ist eine offene Bauweise festgesetzt, die max. Gebäudelänge beträgt hier 50 m. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien bestimmt. Ein geringfügiges Vortreten von Gebäudeteilen bis zu 0,50 m ist ausnahmsweise zulässig.

Erschließung: Die äußere Erschließung des Bebauungsplangebietes erfolgt über das örtliche Straßennetz, der Schlesischen Straße.

Gemäß Planzeichnung sind öffentliche Verkehrswege sowie Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Parkplatzflächen, Gehwege) mit jeweils öffentlicher Nutzung sowie Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Im Änderungsplan erfolgt die Ausweisung neuer Grünflächen und Baumpflanzungen, die Ausweisungen von Flächen zum Schutz und zur Pflege bestehender Grünstrukturen sowie die Ausweisung / Festsetzung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen.



Abbildung 2: Bebauungsplan-Entwurf (Ausschnitt ohne Maßstab)

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 1,5 ha. Hiervon entfallen auf Flächen für den Gemeinbedarf 0,35 ha, davon werden ca. 2.265 m² durch den Schulneubau überbaut sowie 1.272 m² überformt, ca. 932 m² werden öffentliche Straßenverkehrsflächen, ca. 1.978 m² Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Parkplätze, Gehwege, Wirtschaftswege) und ca. 8484 m² verbleiben als öffentliche Grünflächen.

1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Regionalplan Mittelhessen

Im Regionalplan Mittelhessen 2010 wird der Geltungsbereich als Vorranggebiet für Siedlung Planung / Bestand ausgewiesen.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schlitz werden die Teilflächen des Geltungsbereiches des Änderungsplans Nr. 1 zum einen als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Grünfläche sowie als Öffentliche Parkfläche ausgewiesen. In diesem Bereich wird die Straßenführung für den künftigen Schulverkehr angepasst und neu geordnet. Dabei wird ein notwendiger Wendehammer für Schulbusse, sowie der bestehende Lärmschutzwall integriert. Eine weitere Teilfläche des Änderungsplans wird hier im Bestand bzw. rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Tennishalle-/Platz sowie Grünfläche ausgewiesen. Dieser Änderungsbereich umfasst das Kernvorhaben der eigentlichen Planänderung. In diesem Bereich soll durch die Ausweisung einer

Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule, der Ersatzneubau der Gesamtschule Schlitzerland ermöglicht werden.

Zur Umsetzung des Planziels ist die Schaffung von Bauplanungsrecht erforderlich. Aus diesem Grund wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz die 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schlitz gefasst.

Gemäß §8 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann die Gemeinde das Parallelverfahren anwenden, da mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden kann (Parallelverfahren).

1.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Im Rahmen der Abwägung sind nach §1 Abs. 7 BauGB die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Schädliche Umweltwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen. Diese entstehen bei der vorliegenden Planung während der Anlage des Gebäudes (Schule) durch Baulärm (Baumaschinen, Bauverkehr). Diese Einflüsse sind jedoch als temporär einzustufen und bedürfen demnach keiner gesonderten Festsetzung in dem vorliegenden Bebauungsplan.

Aufgrund der geplanten Nutzung (Schulbetrieb) ist die Lärmintensität als gering bis mittel einzustufen. Einzig in Pausenbetrieb bei der Nutzung des Außengeländes (Schulhof) ist eine zeitlich begrenzte höhere Lärmintensität möglich. Mit dem Neubau der Schule am nordwestlichen Rand des Schul- Sportkomplexes der Stadt Schlitz rückt die Emissionsquelle (Schule) weiter von der bestehenden Bebauung der Stadt Schlitz ab, was zu einer Verbesserung der Wohnqualität der angrenzenden Bebauung führt. Die Fahrtbewegungen zum Gelände (Schule) verändern sich den Neubau an dieser Stelle nicht gegenüber dem Bestand. Die Erschließung / Anfahrt erfolgt wie im Bestand durch die Pestalozzistraße sowie der Schlesischen Straße. Hier ist mit keiner negativen Veränderung gegenüber der Bestandssituation zu rechnen.

1.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

Die Entsorgung von im Plangebiet anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt durch den Anschluss an das bestehende Entsorgungsnetz der Stadt Schlitz und einem Ausbau der Entsorgungsinfrastruktur entsprechend den Anforderungen der geplanten Nutzungen.

1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen

Derzeit sind bei der Umsetzung der Planung sowie der späteren Nutzung keine Risiken durch Unfälle oder Katastrophen abzusehen.

1.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit Spezieller Umweltrelevanz oder bezgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

1.7 Auswirkungen der Planung auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten

Umweltbericht zum Entwurf des Änderungsplans Nr. 1 zum Bebauungsplan „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ in Schlitz

Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Klima hat, da sich die Auswirkungen des Vorhabens bei Durchführung der Planung vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren werden, wo mit kleinklimatischen Veränderungen, wie einer Einschränkung der Verdunstung und ggf. einem leichten Anstieg der Durchschnittstemperatur, zu rechnen ist.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

1.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die Anlage des Gebäudes, Nebenflächen und Zuwegungen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt. Diese müssen den allgemein gültigen Regeln der Technik entsprechen.

1.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Zuge der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) ist dem sicherzustellen, dass bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Gebäuden ein bestimmter Standard an Maßnahmen zur Begrenzung des Energieverbrauchs von Gebäuden einzuhalten ist.

Der Schulneubau ist aus diesem Grund als Passivhaus geplant. Das heißt, ein Passivhaus ist ein Gebäude, in welchem die thermische Behaglichkeit (ISO 7730) allein durch Nachheizen des Frischluftvolumenstroms, der für ausreichende Luftqualität (DIN 1946) erforderlich ist, gewährleistet werden kann – ohne dazu zusätzlich Umluft zu verwenden.

Das neue Gebäude wird hochwertig gedämmt und über eine kontrollierte Lüftung mit Wärmerückgewinnung belüftet und gekühlt.

1.10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)

Gemäß §1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Vermeidung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Städte/Gemeinden insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Diese Grundsätze sind bei der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Hier im Plangebiet handelt es sich um eine Nachverdichtung des bestehenden Sport- und Schulstandortes der Stadt Schlitz. Die mögliche Überbauung wird durch die im Plan dargestellten Baulinien begrenzt. Weiterhin wurde hier im Zuge des 1. Änderungsplan auf Festsetzungen der Tennishallen sowie Tennisplätze innerhalb des Änderungsbereiches verzichtet und diese ehemals ausgewiesenen überbaubaren Flächen als Grünflächen ausgewiesen um zusätzliche Versiegelungen im Gesamtgeltungsbereich zu vermeiden.

2 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1 Boden und Wasser

Boden

Das Plangebiet gehört naturräumlich in das Teilgebiet (355.1) des Fulda-Haune-Tieflandes (355) in Osthessen. Die Höhe des nach Norden geneigten Plangebietes liegt zwischen 251 und 268 m ü.NN.

Bei den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des 1. Änderungsplanes handelt es sich um bestehende Grünflächen, als auch bereits anthropogen überprägte Flächen (Verkehrsflächen). Die nicht versiegelten Flächen im Plangebiet stehen dem Bodenhaushalt und dem Vorkommen von Bodenlebewesen weitestgehend zur Verfügung. Hierzu sind nachfolgend die Eigenschaften der natürlichen vorkommenden Böden beschrieben. Der Bereich des Standortes der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule zählt bereits zu den anthropogen überprägten Siedlungsböden zu denen derzeit keine Informationen zu den Eigenschaften bzw. den Bodenfunktionen zur Verfügung stehen.

Die im Plangebiet natürlich vorkommenden Böden sind überwiegend tiefgründige, durch Löss geprägte Parabraunerden oder Pseudogley-Parabraunerde (vgl. **Abb. 3** – Bodenhauptgruppen).

Das Ertragspotenzial dieser natürlich vorkommenden Böden ist mit hoch einzustufen (vgl. **Abb. 4** – Ertragspotenzial). Das Nitratrückhaltevermögen / Pufferfunktion natürlichen Böden hier ist ebenfalls mit hoch (vgl. **Abb. 5** – Nitratrückhaltung). Das Wasserspeichervermögen der natürlichen Böden ist mittel bis hoch, hier mit schlechtem bis mittleren Basenhaushalt (vgl. **Abb. 6** – Standorttypisierung), die Feldkapazität wird mit mittel eingestuft (vgl. **Abb. 7** – Feldkapazität).

Im Allgemeinen werden die Bodenfunktionen der noch bestehenden natürlichen Bodenflächen im Plangebiet als mittel eingestuft (Bodenfunktion gemäß Bodenvierer Hessen vgl. **Abb. 8** – Bodenfunktionale Gesamtbewertung)).

Altlastenverdachtsflächen oder Altlastenflächen sind innerhalb der Geltungsbereiche nicht bekannt.



Abbildung 3: Bodenhauptgruppen Raum Schlitz. Das Plangebiet ist rot umkreist.

Quelle: BodenViewer Hessen, HLNUG 2019



Abbildung 4: Ertragspotenzial der natürlich vorkommenden Böden im Plangebiet. Das Plangebiet ist rot umkreist.

Quelle: BodenViewer Hessen, HLNUG 2019



Abbildung 5: Nitratrückhaltevermögen der natürlich vorkommenden Böden im Plangebiet. Das Plangebiet ist rot umkreist.

Quelle: BodenViewer Hessen, HLNUG 2019



Abbildung 6: Standorttypisierung der natürlich vorkommenden Böden im Plangebiet. Das Plangebiet ist rot umkreist.

Quelle: BodenViewer Hessen, HLNUG 2019



Abbildung 7: Feldkapazität der natürlich vorkommenden Böden im Plangebiet. Das Plangebiet ist rot umkreist.

Quelle: BodenViewer Hessen, HLNUG 2019



Abbildung 8: Bodenfunktionsbewertung im Plangebiet. Das Plangebiet ist rot umkreist.

Quelle: BodenViewer Hessen, HLNUG 2019

Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet bzw. im Bereich der natürlich vorkommenden Böden zeigt, dass die Böden von mittlerer Bedeutung sind. Das Bewertungsschema für die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen folgt der vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen Methodendokumentation „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (HMUELV, 2013)

Grund- und Oberflächenwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trink- oder Heilwasserschutzgebieten (HLNUG, 2019). Fließgewässer und Überschwemmungsgebiet sowie natürliche Stillgewässer sind von der Planung nicht betroffen (HLNUG, 2019).

Nach dem vorliegenden Geotechnischen Bericht für den Bereich des geplanten Schulstandortes (ETN Erdbaulaboratorium Tropp – Neff u. Partner, 2018) handelt es sich aus geologischer Sicht im Plangebiet,

speziell im Bereich der vorhandenen Siedlungsböden, um quartäre Löß- und Lößlehmschichten über Sandsteinschichten der Trias. Grundwasser wurde nicht festgestellt und ist erst in größerer Tiefe, im Fels, zu erwarten. Unabhängig davon muss mit Schichtwasserführungen (gerade nach dauerhaften Regenergeignissen) in unterschiedlicher Intensität innerhalb der bindigen Deckschichten gerechnet werden (z. B. durch Aufstau versickernder Niederschläge über bindigen (tonigen) durchsetzten Bereichen). Das bedeutet es ist mit vermehrten Stauwasserbildungen zu rechnen. Eine Versickerung von gesammeltem Niederschlags- oder Drainage Wasser innerhalb der Schluffschichten ist aufgrund der geringen Durchlässigkeit nicht möglich, dies ist bei der Planung zu beachten. Im Zuge des Schulneubaus ist daher die Errichtung eines Trockenbeckens zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswasser notwendig (Lage westlich der Gemeinbedarfsfläche). Das Becken dient der Rückhaltung und gedrosselten Ableitung in den Vorfluter.

Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Es kommt zu Flächenversiegelungen, welche sich in Form des neu zu bauenden Schulgebäudes, sowie der dazugehörigen Nebenanlagen (Schulhof, Zuwegungen, Verkehrsflächen) äußern. Aufgrund des erhöhten Flächenverbrauchs wird auch die Wasseraufnahme des Bodens nachteilig beeinflusst.

Bei der Gestaltung des Schulhofs werden z. Teil wassergebundene Wegedecken verwendet und kleiner Grünflächen hergeseht, um die Versiegelung so gering wie möglich zu halten.

Um grundsätzlich mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten (Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers, Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen, Verringerung der Grundwasserneubildung) entgegen zu wirken, trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen bzw. Hinweise auf gesetzliche Regelungen:

- Bei der weiteren Planung sind die Belange des Umweltschutzes gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen. Es ist grundsätzlich mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Vermeidung und Minimierung von baubedingten Belastungen sowie Schadstoffeinträgen durch generelle Durchführung von Bodenschutz nach DIN 18300 und Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 sowie Einhaltung entsprechender Bestimmungen und Regeln der Technik für den Baubetrieb.
- Bei der Verwendung von Erdaushub an anderer Stelle gelten die Anforderungen an das Bodenmaterial „Vorsorgewerte, Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV“ (Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen; StAnz. 10/14).

Darüber hinaus sind aus Sicht des Bodenschutzes im Rahmen der Bauausführung von etwaigen Neubauten die folgenden eingriffsminimierenden Maßnahmen zu empfehlen (aus HMUELV 2013: Bodenschutz in der Bauleitplanung):

- Nach § 202 BauGB ist in der Bauphase der Mutterboden – sofern vorhanden – zu erhalten und zu schützen („Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen“),
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- Errichtung von Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.

2.2 Klima und Luft einschl. Aussagen zur Vermeidung von Emissionen, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur effizienten und sparsamen Nutzung von Energie sowie Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Der Geltungsbereich des Änderungsplans Nr. 1 zum Bebauungsplan „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ befindet sich in Randlage der Siedlungsbereiche der Stadt Schlitz. Das Klima wird hier durch die angrenzenden Freiflächen (Acker, Wiese, Gehölzstrukturen sowie der Sportanlage) bestimmt, welche als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren.

Ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet, welches als Frischluftentstehungsgebiet fungieren kann, befindet sich nicht im Umkreis der Stadt Schlitz bzw. des Plangebietes.

Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Das Plangebiet befindet sich in leichter Hanglage, insgesamt ist hier von einer guten Frischluftversorgung zu sprechen. Es ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben, den Neubau einer Schule am Rande bebauter Siedlungsbereiche keine großräumigen Beeinträchtigungen von Klima und Luft entstehen.

Allerdings ergeben sich kleinklimatische Veränderungen durch die Bebauung im Plangebiet selbst als Folge der rascheren Verdunstung nach Regenfällen und einer verstärkten Aufheizung im Sommer. In Abhängigkeit von der Sonneneinstrahlung kann im Umfeld versiegelter Flächen die Boden- und Lufttemperatur ansteigen, sich dadurch der Warmabfluss gering erhöhen und die Luftfeuchtigkeit verringern. Jedoch führt dies nicht zu merklichen Beeinträchtigungen, aufgrund der guten klimatischen Ausgangssituation und der geringen Fläche der Eingriffe. Die Luftreinheit und die Durchlüftung werden dabei nicht beeinträchtigt.

2.3 Tier, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes und seiner näheren Umgebung wurden im Herbst 2018 sowie Frühjahr 2019 Geländebegehungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben.

Das Plangebiet bzw. der Geltungsbereich des 1. Änderungsplanes wird zum einen bereits durch vorhandene Verkehrsflächen (Schlesische Straße – **Abb. 9**) sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Parkplatz – **Abb. 10**) geprägt. Bei diesen Flächen handelte es sich im Bestand um versiegelte bis teilversiegelte Flächen (Asphalt, Schotter). Südlich daran angrenzend sind großflächige Ackerflächen zu finden. Nördlich befindet sich die Sportanlage (Wettkampfanlage mit Laufbahnen und Rasenspielfeld). Zwischenbereiche / Kleinflächen entlang dieser Nutzungsgrenzen weisen verschieden ausgeprägte Gehölzstrukturen (oft heimischer Gehölze) auf.

Der zentrale Änderungsbereich, östlich der Sportanlage, ist als Wiese angelegt. Im oberen Bereich wird die Wiese durch eine alte Obstbaumreihe zur Großsporthalle hin begrenzt. Nördlich wird diese Wiese durch eine schmale Hecke im Böschungsbereich zum angrenzenden Feld-/Wirtschaftsweg, begrenzt (vgl. **Abb. 11 bis 16**). Die Flächen des nördlichen Teils des Änderungsbereich, der ehemals ausgewiesen Tennisflächen und Tennishalle, werden landwirtschaftlich (Grünland, Weide) genutzt (**Abb. 17-18**).



Abbildung 9: Südlicher Änderungsbereich – Schlesische Straße, Zufahrt zum öffentl. Parkplatz.



Abbildung 10: Blick auf öffentl. Parkplatz von Sportanlage aus, Hintergrund vorhandener mit Gehölzen bestandener Lärmschutzwall



Abbildung 11: östliche der Sportanlage Grünfläche / Wiese



Abbildung 12: Wiese – Standort des geplanten Schulneubaus



Abbildung 13: Obstbaumbestand südlich an Nutzungsgrenze der Wiese



Abbildung 14: Obstbaumbestand an Nutzungsgrenze der Wiese – geplanter Schulstandort



Abbildung 15: Feld-/Wirtschaftsweg als Verlängerung der Pestalozzistraße



Abbildung 16: Feld-/wirtschaftsweg in Verlängerung der Pestalozzistraße



Abbildung 17: Blick auf Grünlandfläche / Weide am nördlichen Rand des Änderungsbereiches (Standort ehemals geplante Tennishalle)



Abbildung 18: Blick auf Grünlandfläche am nördlichen Rand des Änderungsbereiches (Standort ehemals geplante Tennisplätze)

Tiere / Artenschutzrechtliche Belange

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wird unter Berücksichtigung des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen durchgeführt. Maßgeblich für die Belange des Artenschutzes sind die Vorgaben des § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt jedoch, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Begehungen zur Bestandsaufnahme / Biotopkartierung wurden ebenfalls Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Tierarten geachtet.

Aufgrund der doch eher geringen Biotopausstattung sowie der dauerhaften bestehenden Nutzungen im Plangebiet besteht hier nur ein geringes Potenzial an Vorkommen planungsrelevanter Arten wie der Avifauna sowie den Fledermäusen (Säugetieren).

Avifauna: Die vorhandenen Gehölzstrukturen können als potenziellen Lebensraum für Brut- und Rastvögel darstellen. Im Zuge der Begehungen konnten keine Hinweise auf Brutstätten (Nester, Baumhöhlen) im Bereich der vorhandenen Gehölzstrukturen gesichtet werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Bereiche zur „Reproduktion“ genutzt werden. Es kann jedoch ausgeschlossen werden, dass es durch das Bauvorhaben zu einer Verringerung der auf dieses Gebiet angewiesenen Tierpopulationen kommt, da keine Vogelart explizit auf die dort vorkommenden Gehölze angewiesen ist. Und im Nahbereich ausreichend alternativ – Lebensräume (Biotope) zur Verfügung stehen.

Säugetiere, hier Fledermausarten: Alte Gebäude sowie alter Baumbestand, stellen potenziellen Lebensraum (Quartiere) für Fledermäuse dar. Vorkommen von Fledermäusen im Bereich der an das Plangebiet angrenzenden Gebäude (Großsporthalle, private Wohnhäuser) sind derzeit nicht bekannt. Bestandsgebäude sind durch den 1. Änderungsplan nicht betroffen. Höhlenbäume sind im Zuge der Begehungen nicht festgestellt worden. Von einer Erfassung von Fledermäusen wird auch im weiteren Planungsschritt abgesehen, da mit keinen Störungen oder Beeinträchtigungen von Fledermausarten durch das Vorhaben zu rechnen ist.

Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Das Plangebiet ist grundsätzlich aufgrund seiner Nutzungen durch Siedlungsbiotope (Verkehrsflächen, Sportanlage, angrenzende Siedlungsflächen, Schulstandort mit dazugehörigen Freiflächen) geprägt. Grundsätzlich sind die im Geltungsbereich des Änderungsplanes Nr. 1 vorkommenden Biotope von geringer bis mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung. Ausschließlich die vorhandenen, z.T. älteren Gehölzstrukturen sind von hoher Bedeutung und stellen potenziellen Lebensraum verschiedener Vogelarten dar. Für das Plangebiet ergibt sich damit eine größtenteils geringe sowie teilweise mittlere Konfliktsituation. Es sind keine Schutzgebiete oder geschützten Biotope betroffen.

Im Rahmen der Eingriffsminimierung wird ein Großteil der Gehölzbestände zum Erhalt festgesetzt. Zudem werden Neupflanzungen von Bäumen im Plangebiet festgesetzt, um Teile des Eingriffes in den Biotopbestand unmittelbar vor Ort auszugleichen.

Wie bereits beschrieben, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die im Planungsraum vorkommenden Gehölzstrukturen zur Reproduktion (vor allem von Vögeln) genutzt werden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlichen geschützten Arten, sowie der Verantwortung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurden zum Artenschutz im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen.

- mit der Baumaßnahme ist zum Schutz von Brutvögeln schon vor Beginn der Brutperiode (i. d. R. ab 1.3.) zu beginnen oder nach Beendigung der Brutzeit (August d. J.)
- Gehölzbeseitigungen sind ausschließlich in den Wintermonaten, im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, zu beseitigen (§ 39 BNatSchG)
- an das Baufeld angrenzende Vegetationsflächen (Ruderale Säume und Gehölze) sind vor mechanischen Schädigungen durch geeignete Biotopschutzmaßnahmen nach DIN 18920 und RAS_LP 4 zu schützen.

Wie bereits erläutert stellt der Planungsraum mit seinen sowie angrenzenden Gebäuden auch potenziellen Lebensraum für Fledermäuse dar. Mit möglichen Störungen oder Beeinträchtigungen der Art wird bei der Umsetzung des Vorhabens nicht gerechnet.

Biologische Vielfalt

Der Begriff biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

- die Vielfalt der Arten
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig; bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume, das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen.

Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neue Knoten geknüpft werden. Dieses Netzwerk der biologischen Vielfalt macht die Erde zu einem einzigartigen, bewohnbaren Raum für die Menschen. Daher verfolgt die HESSISCHE BIODIVERSITÄTSSTRATEGIE auch das Ziel, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung – auch im Boden und Wasser – vorhanden sein. Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Die biologische Vielfalt hat hier im Plangebiet eine geringe Bedeutung. Die vorhandene Biotopausstattung ist eher gering, die Vielfalt an Lebensräumen für verschiedene Tierarten ebenfalls.

Entsprechend der Ausführungen zur geplanten Eingriffsminimierung ist bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen mit keinen nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

2.4 Landschaft

Die Umgebung der Änderungsbereiche ist ländlich geprägt und passt sich gut dem vorhandenen Relief an. Die Plangebiete selbst befinden sich in leichter Hanglage, so dass das Gelände zu der bestehenden Wohnbebauung im Norden, an der Pestalozzistraße, hin leicht abfällt.

Die Bereiche des 1. Änderungsplanes des Bebauungsplanes grenzen nordöstlich und südöstlich an vorhandene Siedlungsstrukturen der Stadt Schlitz an und bilden auf Grund der Lage eine ergänzende Struktur.

Die bereits bestehende Bebauung (Schul- und Sportanlagen) in direkter Umgebung der Plangebiete unterstreicht den Charakter einer ergänzenden Struktur. Das Landschaftsbild im Umland ist gut und vielfältig strukturiert, das heißt durch viele wechselnde Strukturen (Gärten, Siedlungsstrukturen, Feldgehölze und -säume, Acker, Grünland, etc.) geprägt.

Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Das vorhandene Landschaftsbild wird vor allem durch die angrenzende Wohnbebauung und die baulichen Anlagen des Schul- und Sportstandortes, inklusive der westlich gelegenen Sportanlage charakterisiert. Weiterhin sind die in den Geltungsbereichen vorhandenen Grünflächen prägend für das Landschaftsbild.

Die Festsetzungen in den Bebauungsplänen zum Maß der Bebauung sowie der Gestaltung sind so gewählt, dass sich die geplante Bebauung (Schulneubau) an den bestehenden Strukturen und dem vorhandenen Relief orientiert und sich so in das Gesamtbild der Stadt Schlitz sowie hier im Bereich des Schul-Sportkomplexes der Stadt einfügt und dies sinnvoll ergänzt.

Durch die geplante Bebauung entstehen keine Eingriffe in die freie Landschaft in bedeutendem Maße. Es handelt sich bei den Maßnahmen der Bebauungspläne um sinnvolle Ergänzungen der vorhandenen Fläche, sowie um Flächen, die ihren Standort gewissermaßen untereinander tauschen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, sowie optische Störungen durch die Maßnahmen sind nicht zu erwarten, da die geplante Bebauung schlicht zu halten und an die Umgebung anzupassen ist.

2.5 Schutzgebiete / Schutzausweisungen

Im Plangebiet/Geltungsbereich selbst sowie im direkten Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne §§ 21 bis 29 BNatSchG sowie auch keine NATUR-2000-Gebiete.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG befinden sich ebenfalls nicht im Plangebiet.

Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete befinden sich nicht im Plangebiet.

Es wird davon ausgegangen, dass übergeordnete Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung, wie z.B. Natura 2000-Gebiete, bzw. im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, durch die Entwicklung des Plangebietes nicht beeinträchtigt werden.

2.6 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Das Plangebiet liegt im westlichen Teil der Stadt Schlitz. Nördlich und südöstlich angrenzend befindet sich bestehende Wohnbebauung. Derzeit werden die Flächen im Plangebiet als öffentliche Freiflächen, als Sportanlagen und Grünflächen genutzt. Künftig bleibt diese Nutzungen im Plangebiet erhalten.

In den Änderungsbereichen werden die Flächen künftig als Fläche für den Gemeinbedarf, als Grünflächen und Verkehrsflächen ausgewiesen sowie als Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Schule. Hierbei handelt es sich um eine Verdichtung der baulichen Anlagen innerhalb des bestehenden Schul-Sportkomplexes der Stadt Schlitz an der Schlesischen Straße.

Der Planbereich ist bereits durch die Schlesische Straße erschlossen. Eine Änderung an der Erschließung wird nicht vorgenommen.

Vorbelastungen hinsichtlich Staubs sind im Gebiet nicht gegeben. Vorbelastungen hinsichtlich Lärmes sind bereits im Plangebiet vorhanden. Hierbei handelt es sich um die vorhandene Sportanlage für Schul- und Vereinssport, den an das Plangebiet angrenzenden Schulstandort sowie der künftige Schulneubau inklusive Schulhof. Jedoch ist von keiner großartigen Belastung der menschlichen Gesundheit hinsichtlich des Lärms gegeben. Zudem gehören Schulen und Sportanlagen für viele Menschen in ihr natürliches Wohnumfeld, womit eine gewisse Vertrautheit mit der Situation herrscht.

Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Aufgrund der bestehenden Nutzung als Schul- und Sportstandort wird das Plangebiet aktuell nicht zur Erholung genutzt. Der Sportfunktion ist jedoch eine gewisse Erholungsfunktion zuzuschreiben. Es sind durch das Vorhaben jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Aspekt Erholung zu erwarten. Die vorhandenen Nutzungen bleiben weiterhin bestehen.

Die durch die Umsetzung des Planvorhabens anlagenbedingten Auswirkungen auf den Menschen bedingen sich primär durch die Inanspruchnahme/Verlust von Vegetation, einer dichteren Bausubstanz, sowie damit einhergehenden Veränderungen des Mikroklimas. Diese Auswirkungen sind jedoch als gering zu bewerten. Zeitgleich werden im Rahmen der Planung weitere Flächen durch Pflanzungen und Abriss alter Gebäudesubstanzen aufgewertet.

Baubedingt kann es im Zuge der Bauaktivitäten zu Erschütterungen, Staubentwicklungen und (Bau-)Lärm kommen, die zu einer Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen führen können. Diese möglichen Auswirkungen sind jedoch nur temporär auf die Bauzeit des Schulgebäudes und entsprechender Nebenanlagen beschränkt und werden als sehr gering bzw. nicht erheblich eingeschätzt.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe

Historische Kultur- und Sachgüter, sowie Denkmale und archäologische Fundstellen sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Vor- und frühgeschichtliche Bodendenkmäler (§ 19 HDschG) sind ebenfalls nicht bekannt.

Der Geltungsbereich des 1. Änderungsplanes ist aufgrund des Charakters als Schul-/Sportstandort nicht Teil eines kulturhistorischen Ortsbildes. Weiterhin befindet sich das Plangebiet nicht im Bereich einer Kulturlandschaft. Gebäude mit kulturhistorischer Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorzufinden.

Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

In den Geltungsbereichen sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten. Bodendenkmäler sind entsprechend des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) zu schützen und zu erhalten, unabhängig davon, ob sie bekannt sind oder vermutet werden. Wenn im Zuge der Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, ist dies nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes ist in dem Geltungsbereich nicht mit einer Schädigung des kulturhistorischen Orts-/Stadtbildes zu rechnen. Die künftige Bebauung des Schulneubaus im Plangebiet ist dem Siedlungsbestand der Umgebung anzupassen und schlicht zu halten, um eine Schädigung des kulturhistorischen Orts-/Stadtbildes zu vermeiden.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen im Sinne des § 2 UVPG sind Eingriffsfolgen auf ein Schutzgut, dies sich indirekt, d.h. i.d.R. auch zeitlich versetzt, auf andere Schutzgüter auswirken, wie z.B. die Verlagerung von Erholungsnutzungen aus einem überplanten Gebiet mit der Folge zunehmender Beunruhigung anderer Landschaftsteile. Wechselwirkungen werden strenggenommen aber erst, wenn es Rückkoppelungseffekte gibt, die dazu führen, dass Veränderungen der Schutzgüter sich wechselseitig und fortwährend beeinflussen. Eine „einmalige“ Sekundärwirkung ist eigentlich nichts anderes als eine (wenn auch u.U. schwer zu prognostizierende) Eingriffswirkung und sollte im Kontext der schutzgutbezogenen Eingriffsbewertung bereits abgearbeitet sein.

In diesem Sinne, können über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinaus keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den vorher genannten Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter festgestellt werden.

2.9 Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens

Das Vorhaben besitzt bedingt Auswirkungen auf die nähere Umgebung. Der Ersatzneubau der Gesamtschule Schlitz verändert im geringfügig das Landschaftsbild und somit die Wahrnehmung des Standortes.

Aufgrund der Baumaßnahmen zum Ersatzneubau der Gesamtschule, inklusive der dazugehörigen Außenanlagen, kommt es während der Realisierungsphase des Vorhabens zu erhöhten Lärm- und Feinstaubimmissionen von denen die Anwohner der angrenzenden Siedlungsstrukturen betroffen sein können.

Eine Nichtdurchführung der Planung bringt jedoch nachteilige Auswirkungen auf die Lernsituation der Schülerschaft der Gesamtschule Schlitzerland mit sich, da diese weiterhin ihren Unterricht in unzeitgemäßen Schulgebäuden und Lernumgebungen durchführen müssten. Dementsprechend ist es ratsam, die Planung durchzuführen, da unangenehme Lernumgebungen und –situationen sich schädlich auf das Wohlbefinden und die Lernleistung der Schüler auswirken können.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

3.1 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Verminderung

Zur Vermeidung und zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen sieht der Bebauungsplan nachfolgende Maßnahmen zum Schutz vor negativen Umweltauswirkungen im Bebauungsplan vor:

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

- Schallschutzwall: Oberkante mind. 3 m über der angrenzenden Wettkampfanlage. Bepflanzung des Walls mit heimischen Bäumen und Sträuchern gemäß Punkt 1.7 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“.
- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung: Festgesetzte Flächen zum Erhalt des Grünbestandes sowie zu erhaltende Bäume sind während der Baumaßnahmen zu schützen und dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.
- Gehölzfällungen/-entfernungen dürfen nur außerhalb der Brutzeiten von gehölzbrütenden Vogelarten (d.h. ausschließlich zwischen dem 01.10. und dem 28.02. eines jeden Jahres) erfolgen.

Weiterhin werden Maßnahmen zur Eingriffsverminderung bzw. zum Ausgleich, welche der Entwicklung neuer Biotopstrukturen sowie Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild dienen, wie folgt festgesetzt:

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung: Die nicht überbauten Grundstücksflächen innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf sind als extensives Grünland anzulegen und zu bewirtschaften (2-3malige Mahd, erste Mahd nicht vor dem 1.7 d. Jahres).
- Innerhalb der öffentlichen Grünfläche westlich der Schule sind gemäß Darstellung im Planteil Obstbäume (Kirsche oder Apfel) in der Qualität Hochstamm 3x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 14-16 cm zu pflanzen und zu pflegen. Als Unterkultur ist ein extensives Grünland gem. Satz 1 zu entwickeln.
- Öffentliche Grünflächen außerhalb der Gemeindeflächen sind weiterhin als Grünland bzw. Weide wie im Bestand zu bewirtschaften und zu pflegen.
- Wertvolle Vegetationsbestände sind durch geeignete Maßnahmen (Schutzzäune für Bäume etc.) zu sichern. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen festgesetzt. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es unzulässig, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen (§ 39 BNatSchG).
- Bei sämtlichen Baumaßnahmen sind die Schutzbestimmungen der Bundesartenschutzverordnung einzuhalten.
- Vermeidung und Minimierung von baubedingten Belastungen sowie Schadstoffeinträgen durch generelle Durchführung von Bodenschutz nach DIN 18300 und Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 sowie Einhaltung entsprechender Bestimmungen und Regeln der Technik für den Baubetrieb.
- Zur Eingrenzung der Emission sind die einschlägigen Lärmgrenzwerte (TA Lärm) einzuhalten. Zum sachgerechten Umgang mit Abfällen, Boden und beim Abriss bzw. Umbau von Gebäuden und

sonstigen baulichen Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften anzuwenden. Bei der Veränderung der vorhandenen Bausubstanz ist das geltende Abfallrecht zu berücksichtigen.

3.2 Ausgleichserfordernis

Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs werden die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des 1. Änderungsplanes mit den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes gegenübergestellt und bilanziert (vgl. nachfolgende Tabelle).

Festsetzungen der Flächen	Bestand / Festsetzungen aus B-Plan „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ in Schlitz	Planung - 1. Änderungsplan zum B-Plan „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ in Schlitz
	Flächen in m²	Flächen in m²
Überbaute/versiegelte Flächen	4.998 m²	6.446 m²
Öffentliche Straßenverkehrsflächen	409 m ²	932 m ²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		
- Parkplatz	1.150 m ²	1.097 m ²
- Fußgängerbereich	107 m ²	160 m ²
- Wirtschaftsweg	--	720 m ²
Flächen für Gemeinbedarf:		
- Ausgewiesene Baufelder (Schule)	--	2.265 m ²
- Tennisplätze	1.296 m ²	--
- Tennishalle	2.036 m ²	--
- Sonstige Nebenflächen	--	1.272 m ²
Öffentliche Grünflächen	9.932 m²	8.484 m²
Öffentliche Grünflächen (Wiese)	--	5.079 m ²
Schutz/ Erhalt bestehender Bäume/Sträucher/sonstiger Bepflanzungen	--	1.432 m ²
Ausweisung von Grünflächen zum Anpflanzen von Bäumen/Sträuchern	3.265	1.973 m ²
Flächen für den Gemeinbedarf - Grünflächen	6.667 m ²	--
Gesamtfläche Änderungsbe- reich	14.930 m²	14.930 m²

Tabelle 1: Gegenüberstellung Flächenausweisung innerhalb des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ in Schlitz

Entsprechend der Gegenüberstellung der Planungsflächen ist zu erkennen, dass im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes die Flächenversiegelung (Inanspruchnahme des Bodens) trotz Verzicht auf den möglichen Bau einer Tennishalle und der Tennisplätze, es zu einer zusätzlichen Überbauung/ Flächenversiegelung von 1.448 m² kommt.

Bei einer Bilanzierung entsprechend der Kompensationsverordnung Hessen (KV Hessen, 2018) kommt es durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes zu einem Kompensationsdefizit von 14.610 Wertpunkten (vgl. Anlage zum Umweltbericht – Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach KV Hessen).

Die im Zuge der Umsetzung des Änderungsplanes Nr.1 notwendigen Baumfällungen (7 Obstgehölze) können durch festgesetzte Neupflanzungen (13 Stück) vor Ort kompensiert werden.

Zur Kompensation / Ausgleich der noch fehlenden Biotopwertpunkt bzw. der zusätzlichen Versiegelung ist als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme der Abriss des alten Hallenbades der Stadt Schlitz sowie die Entsiegelung nicht mehr benötigter befestigter Flächen im Umkreis des Hallenbades geplant. Diese Flächen sind nach Abriss / Entsiegelung zu Rekultivieren und als Streuobstwiese zu entwickeln. Hierzu ist Umweltbericht zum Entwurf des Änderungsplans Nr. 1 zum Bebauungsplan „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ in Schlitz

Oberboden aufzutragen und in einem Abstand von 10x10 m standortgerechte Obstbäume zu pflanzen. Als Unterkultur ist auf der neu entstandenen öffentlichen Grünfläche eine Ansaat mit Landschaftsrasen vorzunehmen. Hierfür ist Saatgut regionaler Herkunft zu verwenden. Diese entstehende öffentliche Grünfläche ist im Anschluss mäßig intensiv zu pflegen und als Streuobstwiese zu entwickeln.

Bei der Maßnahmenfläche handelt es sich um eine Teilfläche des Flurstücks 1516/22 der Flur 1 in der Gemarkung Schlitz. Diese Teilfläche befindet sich östlich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ in Schlitz. Um diese Fläche als Kompensationsfläche festzusetzen bzw. zu sichern wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan „Schlitz Nr. 4“ in dem Bereich durch den Änderungsplan Nr.1 zum Bebauungsplan „Schlitz Nr. 4“ ersetzt.

Durch die Umsetzung der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme kommt es zu einer Entsiegelung / Rekultivierung von insgesamt 2.937 m² befestigter / überbauter Fläche, welche so nun dem natürlichen Bodenhaushalt wieder zur Verfügung gestellt werden kann. Die Maßnahme weist einen naturschutzfachlichen Ausgleichszuwachs/-überschuss von 72.711 Wertpunkten auf. Somit wird die zusätzliche Versiegelung im Zuge des geplanten Schulneubaus im 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ in Schlitz (1.448 m²) kompensiert bzw. die vorhandenen Ausgleichsdefizite von 14.610 Wertpunkten ausgeglichen. Es verbleibt hier ein Kompensationsüberschuss von 58.101 Wertpunkten (vgl. Anlage zum Umweltbericht – Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach KV Hessen).

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Alternative Planungsmöglichkeiten / Gründe für die getroffene Wahl

Die Stadt Schlitz ist eine Kleinstadt mit ca. 10.000 Einwohnern und besitzt die Funktion als Grundzentrum mit zentralem Stadtteil. Dementsprechend wird der Stadt Schlitz die Aufgabe zu teil, die nähere Umgebung mit Bildungsstandorten zu versorgen.

Aufgrund des Zustandes des aktuellen Schulgebäudes und der aktuellen Lernsituation der Gesamtschule Schlitzerland ist ein Neubau erforderlich. Der Planungsstandort des Neubaus im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ ist prädestiniert für dieses Vorhaben. Mit dem Neubau wird der Schulstandort an der Schlesischen Straße weiterentwickelt und die Fläche zwischen der nördlich und südlich angrenzenden Wohnbebauung weiter verdichtet. Weiterhin besteht hierbei die Möglichkeit, den Schülern der Gesamtschule weiterhin die gewohnte Lernumgebung zu bieten. Aufgrund der besonderen Nutzung als Schulstandort und der damit verbundenen Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche ist es schwierig geeignete Flächen im Stadtgebiet ausfindig zu machen. Für Schulstandorte werden größere, zusammenhängende Flächen benötigt, um das eigentliche Schulgebäude, entsprechende Nebenanlagen und einen angemessenen Schulhof zu realisieren. Aus diesen Gründen kommen keine Alternativstandorte in Betracht.

Aufgrund des Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen ausfindig zu machen. Hierbei bietet sich die Fläche des ehemaligen Hallenbades an, welche sich in nahezu direkter Nachbarschaft zum Schulneubau der Gesamtschule Schlitz befindet. Das Hallenbad wird nicht mehr genutzt und steht dementsprechend leer. Im Rahmen des Abrisses des ehemaligen Schulgebäudes der Gesamtschule ist diese Option in Nachbarschaft zum Neubau prädestiniert. Alternativ können andere brachliegende Flächen ausfindig gemacht und revitalisiert werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass entsprechende Ersatzflächen potenziell nur im Kollektiv aufgrund der Kleinteiligkeit als Ausgleich ausreichen.

4.2 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf aufgetretene Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Bestandsaufnahmen und Bewertungen des vorliegenden Umweltberichts basieren auf aktuellen Felderhebungen zur Pflanzen- und Tierwelt, auf der Auswertung vorhandener Unterlagen (Höhenschichtbild, Regionalplan Mittelhessen, Bodenkarten, geotechnischer Bericht) und Internetrecherchen behördlich eingegangener Informationen zu Boden, Wasser, Schutzgebieten und kulturhistorischen Informationen sowie eingegangener Informationen der Fachbehörden im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB. Defizite bei der Grundlagenmittlung sind nicht erkennbar.

4.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden/Städte verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinde soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt.

In eigener Zuständigkeit kann die Stadt Schlitz im vorliegenden Fall nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen Stadtentwicklung ist. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt kann z.B. sein festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich, wie beispielsweise die Anpflanzung von standortgerechten Laubbäumen umgesetzt wurden. Solange die Stadt Schlitz keinen Anhaltspunkt dafür hat, dass die Umweltauswirkungen von den bei der Planaufstellung prognostizierten nachteiligen Umweltauswirkungen abweichen, besteht in der Regel keine Veranlassung für spezifische weitergehende Überwachungsmaßnahmen.

Insgesamt erscheint es sinnvoll, die Überwachung auf solche Umweltauswirkungen zu konzentrieren, für die auch nach Abschluss der Umweltprüfung noch Prognoseunsicherheiten bestehen. Im Rahmen der vorbereiteten Planung betrifft dies die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Kontrolle alle zwei Jahre durch die Gemeinde/Stadt).

4.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Bebauungsplanes ist bis auf weiteres von einer gleichbleibenden Nutzung des Gebietes auszugehen. Daher sind bei einer Null-Lösung keine negativen Umweltauswirkungen auf das Untersuchungsgebiet zu erwarten. Dabei würden die Grünflächen erhalten bleiben und eine weitere Flächenversiegelung, im Zuge des Ersatzneubaus der Gesamtschule, vermieden. Jedoch ist bei einer Nichtdurchführung der Änderungsplanung mit einer Bebauung und Versiegelung in Form der geplanten Tennisanlage und -plätze zu rechnen, da diese Planung weiterhin Bestandskraft haben würde.

5 Zusammenfassung

Die Stadt Schlitz stellt für den Bebauungsplan „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ den Änderungsplan Nr.1 auf. Ziel hierbei ist die weitere geordnete Entwicklung des Schul- und Sportkomplexes an der Schlesischen Straße der Stadt Schlitz.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 1,5 ha. In den Geltungsbereichen der Änderung werden Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen Schule und Sportanlage, Verkehrsflächen verschiedener Zweckbestimmungen, sowie Grünflächen mit Anpflanzungs- und Erhaltungsmaßnahmen festgesetzt.

Ergänzend zu grundlegenden Festsetzungen werden Regelungen zur Gestaltung, zum Umgang mit der Vegetationssubstanz, zu durchzuführenden Pflanzungen und Festlegungen zur baulichen Nutzung getroffen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens bzw. des Bebauungsplanes kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft bzw. auf die Schutzgüter Tier/Pflanzen/biologische Vielfalt, Mensch (menschliche Gesundheit), Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, sowie Kultur- und Sachgüter.

Im Ergebnis verursacht der Änderungsplan einen Eingriff mit einem Biotopwertdefizit von 14.610 Wertpunkten bzw. einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch Überbauung von ca. 1.448 m². Dieses wird über den geplanten Rückbau des alten Hallenbades sowie angrenzender befestigter Fläche sowie der anschließenden Anlage und Entwicklung einer Streuobstwiese kompensiert. Umgesetzt wird diese Maßnahme auf einer Teilfläche des Flurstücks 1516/22 der Flur 1 in der Gemarkung Schlitz.

Die geplante Kompensationsmaßnahme befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Schlitz Nr. 4“. Um diese Maßnahme verbindlich festzusetzen wird im Parallelverfahren zum Umweltbericht zum Entwurf des Änderungsplans Nr. 1 zum Bebauungsplan „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ in Schlitz

Änderungsplan Nr. 1 „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ in Schlitz auch der Änderungsplan Nr.1 zum Bebauungsplan „Schlitz Nr. 4“ aufgestellt, welcher sich ausschließlich auf die Planung / Festsetzung der Kompensationsmaßnahme bezieht.

Das Plangebiet liegt im naturräumlichen Teilgebiet (355.1) des Fulda-Haune-Tieflandes (355) in Osthessen. Die Höhe des nach Norden geneigten Plangebietes liegt zwischen 251 und 268 m ü.NN. Bei den Böden handelt es sich hier zum Teil um bereits anthropogen überprägte Siedlungsböden sowie um tiefgründige, durch Löss geprägte Parabraunerden. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen zeigt, dass die Böden von mittlerer Bedeutung sind. Das Plangebiet befindet sich am westlichen Stadtrand und unterliegt als Schul-Sportstandort der Stadt Schlitz bereits typischen siedlungsnahen Nutzungen. Nördlich sowie südöstlich wird das Gebiet durch die Wohnbebauung an der Pestalozzistraße sowie der Schlesischen Straße begrenzt sowie im weiteren Verlauf durch landwirtschaftliche Flächen. Die Biotopausstattung ist eher von geringer bis mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung sowie aufgrund seiner Ausstattung und Nutzung auch nur von allgemeiner Bedeutung als Lebensraum.

Der Plangebiet bzw. der Eingriffsbereich befindet sich außerhalb von besonders geschützten Gebieten. Auch Trink- oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht von der Planung betroffen.

Luftklimatisch ist das Gebiet auf Grund seiner Lage am Stadtrand, den angrenzenden Kaltluftentstehungsflächen, sowie der Hanglage mit relativ gutem Kaltluftabfluss von geringer Belastung. Es ist davon auszugehen, dass durch das Planvorhaben keine großräumigen Beeinträchtigungen von Klima und Luft ausgehen.

Bei der Planänderung handelt es sich um eine Verdichtung eines bestehenden Schul-/Sportstandortes. Die vorhandenen Nutzungen, hier auch Freizeit- und Erholungsnutzungen, bleiben unverändert bestehen. Zusätzliche Beeinträchtigungen hinsichtlich Staub und Lärm sind durch das Plangebiet bzw. der geplanten Nutzungen nicht zu erwarten. Gerade eine landschaftsgerechte Einbindung des geplanten Gebäudes hier am bestehenden Schul-/Sportstandort am westlichen Orts-/Stadtrand fand bei der Planung Berücksichtigung sowie weitere ökologische Belange (vorhandene Infrastruktur, geringer Flächenverbrauch etc.). Auch die Kompensationsmaßnahme stellt durch die Schaffung neuer öffentlicher Freiflächen als Puffer zwischen Wohnbebauung und Schul-/Sportkomplex eine Aufwertung des Gesamtgebietes dar.

6 Referenzliste der verwendeten Quellen

- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand: 10/2009): Natura-2000-Gebiete Vogelsbergkreis, www.hessen-forst.de/uploads/naturschutz/natura-2000-gebietskarten/geb-vogelsbergkreis.pdf
- Regierungspräsidium Gießen (Stand: 09/2011): Regionalplan Mittelhessen 2010, rp-giessen.hessen.de/planung/regionalplanung/regionalplan-mittelhessen
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Stand: 2019) BodenViewer Hessen, bodenviewer.hessen.de
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2019): NaturegViewer: www.natureg.hessen.de; Zugriffsdatum: Mai.2019 Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2013): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2018): Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV)
- Klausung O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.